

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. Oktober 2011

Nr. 33/2011

Inhalt:

Grundordnung

der

Universität Siegen

in der Fassung vom 10. August 2011

G r u n d o r d n u n g

der

Universität Siegen

in der Fassung vom 10. August 2011

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut

- der Grundordnung vom 30. November 2010 (AM Nr. 19/2010),
- der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 25. Mai 2011 (AM Nr. 19/2011) und
- der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 10. August 2011 (AM Nr. 26/2011).

Inhaltsverzeichnis

Artikel I: Grundordnung der Universität Siegen

- § 1 Rechtsstellung, Wappen und Siegel
- § 2 Verkündungsblatt
- § 3 Weitere Aufgaben der Universität
- § 4 Gruppenzusammenschlüsse
- § 5 Kommissionen und Ausschüsse
- § 6 Zentrale Organe/Fakultätskonferenz
- § 7 Rektorat
- § 8 Rektorin / Rektor
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Senat
- § 11 Ständige Kommissionen
- § 12 Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommissionen
- § 13 Aufgaben der Ständigen Kommissionen
- § 14 Gleichstellungskommission
- § 15 Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, Lehrerbildungsrat (LBR)
- § 16 Fakultätskonferenz
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte der Universität
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten und Einrichtungen
- § 19 Kuratorium
- § 20 Fakultäten
- § 21 Dekanat, Dekanin/Dekan
- § 22 Fakultätsrat
- § 23 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 24 Verfahrensgrundsätze
- § 25 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 26 In-Kraft-Treten

Artikel II: Übergangsbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung, Wappen und Siegel

- (1) Die Universität Siegen ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (2) Die Universität Siegen führt ein eigenes Wappen und ein eigenes Siegel.

§ 2

Verkündungsblatt

Alle Ordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gemacht. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise und fortlaufend nummeriert. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Universität erfolgt durch die Rektorin/den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sonstige Beschlüsse werden hochschulintern in angemessener Weise veröffentlicht.

§ 3

Weitere Aufgaben der Universität

- (1) Die Universität wirkt an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und trägt zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei.
- (2) Es ist im Besonderen Aufgabe der Universität, die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen und sie dadurch auf Tätigkeiten vorzubereiten, die eine wissenschaftliche Bildung erfordern.
- (3) Über § 3 HG hinaus nimmt die Universität die folgenden Aufgaben wahr:
 1. die Gewährleistung der Einheit von Forschung und Lehre,
 2. die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie des internationalen Studierendenaustauschs,
 3. die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben,
 5. die Pflege der langfristigen Beziehungen zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni),
 6. die Weiterbildung des Personals,
 7. die Förderung der Durchlässigkeit der Bildungswege,
 8. die Förderung der familien- und elterngerechten Hochschule,
 9. die Förderung der Chancengleichheit von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten,
 10. die Erfüllung der besonderen Anforderungen, die der Universität aus ihrem Standort erwachsen.

§ 4

Gruppenzusammenschlüsse

- (1) Die Universitätsmitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes über Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Universität an der Selbstverwaltung bleiben unberührt.
- (2) Gruppenzusammenschlüsse (z.B. die Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter/AWM und der Arbeitskreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung/AK MTV) organisieren sich nach einer in eigener Verantwortung erstellten Satzung und wählen aus ihrer Mitte Sprecherinnen/Sprecher. Die Wahl der Sprecherinnen/Sprecher soll dem Rektorat unverzüglich angezeigt werden. Die Universität unterstützt die Gruppenzusammenschlüsse sowie deren Sprecherinnen/Sprecher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 5 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Als beratende Gremien können Kommissionen, als beschließende Gremien können Ausschüsse gebildet werden (§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG).
- (2) Die Gremien können Untergremien bilden.

§ 6 Zentrale Organe/Fakultätskonferenz

- (1) Zentrale Organe der Universität sind:
 1. das Rektorat,
 2. die Rektorin/der Rektor,
 3. der Hochschulrat,
 4. der Senat.
- (2) Darüber hinaus besteht eine Fakultätskonferenz.

§ 7 Rektorat

- (1) Die Universität wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor, der Kanzlerin/dem Kanzler sowie nicht hauptberuflichen Prorektorinnen/Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HG). Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/Vorsitzender des Rektorats. Eine Prorektorin/ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewählt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 HG). Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen/Prorektoren endet mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors.
- (4) Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats durch den Hochschulrat werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 HG). Wird eine Wahl innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 HG).

§ 8 Rektorin/Rektor

Die Rektorin/der Rektor übt das Hausrecht aus (§ 18 Abs. 1 Satz 4 HG); in Ausnahmefällen kann sie/er die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität übertragen.

§ 9¹ Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Davon sind mindestens fünf Mitglieder Externe.
- (2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus dem Kreis der externen Mitglieder seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder die Stellvertreterin/den Stellvertreter (§ 21 Abs. 6 Satz 1 HG).
- (3) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden von dem ältesten anwesenden Mitglied des Hochschulrates geleitet.
- (4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

¹ § 9 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 25. Mai 2011 (AM Nr. 19/2011)

§ 10 Senat

- (1) Dem Senat gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** dreizehn Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Senats werden von den Universitätsmitgliedern gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) **Nichtstimmberechtigte Mitglieder** des Senats sind
 1. die Rektorin/der Rektor,
 2. die Prorektorinnen/Prorektoren,
 3. die Dekaninnen/Dekane,
 4. die Kanzlerin/der Kanzler,
 5. die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 6. die Gleichstellungsbeauftragte (§ 17 bleibt unberührt),
 7. die/der Vorsitzende des Personalrats für wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
 8. die/der Vorsitzende des Personalrats für nichtwissenschaftliches Personal,
 9. die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen,
 10. die Leiterinnen/Leiter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten (§ 29 HG).
- (4) Die Rektorin/der Rektor hat den Vorsitz im Senat. Bei Beratungen des Senats über die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HG geregelten Angelegenheiten übernimmt eine/ein aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Sprecherin/gewählter Sprecher den Vorsitz.
- (5) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 22 Abs. 3 HG).
- (6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ständige Kommissionen

- (1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und der Fakultäten folgende Ständige Kommissionen:
 1. die Kommission für Lehre und lebenslanges Lernen,
 2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. die Kommission für strategische Hochschulentwicklung,
 4. die Kommission für Technologie- und Wissenstransfer.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 12 Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommissionen

- (1) Den Kommissionen gehören an:
 - a) **der Kommission für Lehre und lebenslanges Lernen**
 1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes,
 2. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- b) **der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs**
1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes,
 2. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, darunter sollte eine Habilitandin/ein Habilitand sein,
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- c) **der Kommission für strategische Hochschulentwicklung**
1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes,
 2. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 6. die Kanzlerin/der Kanzler mit beratender Stimme;
- d) **der Kommission für Technologie- und Wissenstransfer**
1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes,
 2. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Dekanate sind mit jeweils einem Mitglied als nichtstimmberechtigte Mitglieder in den Ständigen Kommissionen gemäß § 11 vertreten. Weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder können in der Geschäftsordnung des Senats festgelegt werden.

- (2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat bis zur Hälfte aus dem Kreis seiner Mitglieder und der restliche Teil soll aus dem Kreis der übrigen Universitätsmitglieder auf Vorschlag aus den an der Universität vorhandenen Gruppen gewählt werden. Bei der Wahl zu den Ständigen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Fächer und Einrichtungen zu achten.
- (3) Die Ständigen Kommissionen wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 13

Aufgaben der Ständigen Kommissionen

- (1) **Die Kommission für Lehre und lebenslanges Lernen** hat die Aufgabe, das Rektorat, den Hochschulrat, den Senat und die Fakultäten in allen Angelegenheiten, die die Lehre und die Weiterbildung sowie das Studien- und Prüfungswesen betreffen, zu beraten und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten. Der Lehrerbildungsrat berichtet der Kommission für Lehre und lebenslanges Lernen über seine Beschlüsse.

- (2) **Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs** hat die Aufgabe, das Rektorat, den Hochschulrat, den Senat und die Fakultäten in allen Angelegenheiten, die die Forschungsorganisation und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen, zu beraten und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.
- (3) **Die Kommission für strategische Hochschulentwicklung** hat die Aufgabe, das Rektorat, den Hochschulrat, den Senat und die Fakultäten in allen Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Universität sowie deren Entwicklung betreffen, zu beraten und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.
- (4) **Die Kommission für Technologie- und Wissenstransfer** hat die Aufgabe, das Rektorat, den Hochschulrat, den Senat und die Fakultäten in allen Angelegenheiten, die Technologie- und Wissenstransfer betreffen, zu beraten und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.

§ 14 Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, auf die Durchsetzung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Universität und auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierung wegen des Geschlechts hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören an
 - 1. **mit Stimmrecht**
 - a) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - b) jeweils drei Mitglieder aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG,
 - 2. **mit beratender Stimme**
 - a) die Prorektorin oder der Prorektor für strategische Hochschulentwicklung,
 - b) die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten,
 - c) die studentische Beraterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Bei der Beschlussfassung über Widersprüche nach § 19 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie bei dem Vorschlag über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ruht das Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von den Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG für 2 Jahre getrennt gewählt.
- (5) Den Vorsitz hat die Gleichstellungsbeauftragte.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung Lehrerbildungsrat (LBR)

- (1) Die Universität richtet gemäß den Vorgaben in § 30 HG ein Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) als eigenständige Organisationseinheit mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ein. Das Zentrum nimmt diese Kompetenzen in enger Abstimmung mit den Fakultäten wahr.
- (2) Die Fakultäten bilden hierzu einen Lehrerbildungsrat (LBR) als einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der Zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerbildung zu sichern. Es initiiert, koordiniert und fördert die Lehrerbildungsforschung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung und betreut insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs. Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. Das ZLB wird von einem Direktorium geleitet. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

§ 16 Fakultätskonferenz

- (1) Es wird eine Fakultätskonferenz gemäß § 23 Abs. 3 HG gebildet. Die Fakultätskonferenz wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Näheres zur Wahl regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Fakultätskonferenz nimmt über § 23 Abs. 2 HG hinaus Stellung
 1. zu Vorgängen, die die gesetzlichen Verpflichtungen der Fakultäten betreffen,
 2. zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 5 HG und zum Entwurf der Zielvereinbarungen nach § 6 Abs. 2 HG,
 3. zum Wirtschaftsplan und zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 7 HG,
 4. zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Zentralen Betriebseinheiten.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Fakultätskonferenz berichtet dem Senat.
- (4) Die Fakultätskonferenz findet mindestens einmal im Semester statt.
- (5) Die Fakultätskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte der Universität

- (1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 4 und § 24 HG wählt der Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterinnen und ihre studentische Beraterin.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Beraterin beträgt zwei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten und Einrichtungen

- (1) In den Fakultäten werden von den Fakultätsräten Fakultätsgleichstellungsbeauftragte benannt. In den Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und in der Zentralverwaltung können Bereichsgleichstellungsbeauftragte benannt werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann Bereichsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten des Bereichs zu vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Bereichsgleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.

§ 19 Kuratorium

- (1) Zentrale Aufgaben des Kuratoriums sind die Förderung der regionalen Einbindung der Universität und die Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und des Senats insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Darüber hinaus setzt es sich für die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit, vor allem in der Stadt Siegen und ihrer Region ein und unterstützt die Zusammenarbeit der Universität mit den kommunalen und staatlichen Stellen.
- (2) Das Kuratorium kann zu Berichten von Organen und Gremien sowie Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen, zu denen in angemessener Frist Stellung zu nehmen ist.

- (3) Dem Kuratorium gehören an
1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Siegen,
 2. zwei vom Rat der Stadt Siegen zu benennende Mitglieder,
 3. die Landrätin/der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein,
 4. die Landrätin/der Landrat des Kreises Olpe,
 5. die Landrätin/der Landrat des Kreises Altenkirchen,
 6. die Landrätin/der Landrat des Lahn-Dill-Kreises,
 7. die Mitglieder des Landtages und des Bundestages, soweit sich ihr Wahlkreis auch auf den Kreis Siegen-Wittgenstein erstreckt,
 8. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von dem Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Siegen-Wittgenstein) entsandt wird,
 9. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Unternehmerschaft Siegen-Wittgenstein entsandt wird,
 10. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Industrie- und Handelskammer Siegen entsandt wird,
 11. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Kreishandwerkerschaft Siegen-Wittgenstein entsandt wird,
 12. die/der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Siegen,
 13. die Rektorin/der Rektor,
 14. die Prorektorinnen/Prorektoren,
 15. die Kanzlerin/der Kanzler,
 16. ein vom Senat gewähltes Mitglied der Universität,
 17. ein vom Senat gewähltes studentisches Mitglied der Universität,
 18. ein vom Hochschulrat gewähltes Mitglied des Hochschulrates.
- (4) Der Vorsitz im Kuratorium wechselt alle zwei Jahre unter den Mitgliedern nach Absatz 3 Nr. 1, 3, 4 und 5; die/der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Kuratoriums ein.

§ 20 ² Fakultäten

- (1) Die Universität gliedert sich in vier thematisch strukturierte Fakultäten:

Fakultät I Philosophische Fakultät

Fakultät II Bildung • Architektur • Künste

Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht

Fakultät IV Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät.

- (2) Die Fakultäten sind Fachbereiche im Sinne des Hochschulgesetzes.
- (3) Die Fakultäten geben sich eine Fakultätsordnung. Diese wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Fakultätsrates beschlossen.
- (4) Die Fakultäten können in fakultätsübergreifenden Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (5) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (6) Der Fakultätsrat entscheidet über die innere Struktur der Fakultät. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 21 Dekanat, Dekanin/Dekan

- (1) Die Fakultäten werden von einem Dekanat geleitet.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie aus wenigstens zwei, höchstens vier Prodekaninnen/Prodekanen. Die Mitglieder des Dekanats haben folgende Aufgaben:

² § 20 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 10. August 2011 (AM Nr. 26/2011)

1. Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 1 HG).

2. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für die Aufgaben, die die Studienorganisation, die Studienplanung und berufspraktische Tätigkeiten betreffen. Über die Zuständigkeiten der weiteren Prodekaninnen/Prodekane entscheidet der Fakultätsrat.

3. Die Stellvertretung der Dekanin/des Dekans durch die Prodekaninnen/Prodekane regelt das Dekanat.

4. Die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG der jeweiligen Fakultät angehören.

§ 22 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** an:
- acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - in der Fakultät IV acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) **Nichtstimmberichtigte Mitglieder** des Fakultätsrates sind
1. die Dekanin/der Dekan,
 2. die Prodekaninnen/Prodekane,
 3. sowie weitere Mitglieder nach Maßgabe der Fakultätsordnung. Diese regelt, dass die Gruppen im Sinne des Hochschulgesetzes sachkundige Vertreter benennen können und der Fakultätsrat diese dann als nichtstimmberichtigte Mitglieder bestellt. Die Höchstzahl dieser nichtstimmberichtigten Mitglieder je Gruppe darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen/Vertreter beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrates.
- (6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23³ Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium hat die in § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) genannten Aufgaben.
- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören an:
1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,

³ § 23 eingefügt durch Satzung vom 25. Mai 2011 (AM Nr. 19/2011)

2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 5. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme kraft Amtes.
- (3) Die Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden vom Senat auf Vorschlag der Kommission für Lehre und lebenslanges Lernen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Sofern eine pauschale Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel an die Fakultäten oder an das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Studiumsqualitätsgesetz).

§ 24

Verfahrensgrundsätze

- (1) Ein Gremium der Universität ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind.
- (3) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Ist im Hochschulgesetz, in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, dieser Grundordnung oder der Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, soweit sie/er stimmberechtigtes Mitglied ist und keine andere Regelung getroffen wird. Das ausschlaggebende Gewicht der Stimme gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.
- (6) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter ist diejenige Person, die durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

§ 25

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer (§ 11 Abs. 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO -); wegen der Einzelregelungen wird auf die HWFVO verwiesen.

§ 26⁴
In-Kraft-Treten

(...)

Artikel II: Übergangsbestimmungen

1. Die Fakultätsräte sowie die Mitglieder der Dekanate sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Grundordnung neu zu wählen.

2. Bis zur Neuwahl der Mitglieder der Dekanate und deren Bestätigung durch den Rektor leitet und vertritt die Fakultät eine geschäftsführende Dekanin/ein geschäftsführender Dekan. Die geschäftsführende Dekanin/der geschäftsführende Dekan der Fakultät wird aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der amtierenden Dekanate der in der Fakultät zusammenzuführenden Fachbereiche aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der in der Fakultät zusammenzuführenden Fachbereiche durch das Rektorat bestimmt und durch den Rektor bestätigt.

3. Die geschäftsführende Dekanin/der geschäftsführende Dekan der Fakultät hat insbesondere die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum ersten Fakultätsrat zu sorgen und diesen zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Die geschäftsführende Dekanin/der geschäftsführende Dekan der Fakultät leitet die konstituierende Sitzung des Fakultätsrates, in der auch die Neuwahl der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekaninnen und Prodekane erfolgen soll.

4. Die Amtszeit der im Amt befindlichen Dekaninnen/Dekane und Prodekaninnen/Prodekane endet mit der Bestätigung der geschäftsführenden Dekanin/des geschäftsführenden Dekans. Die geschäftsführende Dekanin/der geschäftsführende Dekan beauftragt die vor ihrer/seiner Bestätigung im Amt befindlichen Dekaninnen/Dekane und Prodekaninnen/Prodekane bis zur Neuwahl der Mitglieder des Dekanats mit der Wahrnehmung laufender Geschäfte in ihren bisherigen Fachbereichen.

5. Für die Wahl des ersten Fakultätsrates werden

- a) für die **Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** folgende Wahlkreise gebildet:
- **Fakultät I:** Wahlkreis Sozialwissenschaften, Philosophie, Theologie, Geschichte mit 4 Sitzen,
Wahlkreis Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft mit 4 Sitzen.
 - **Fakultät II:** Wahlkreis Erziehungswissenschaft, Psychologie mit 4 Sitzen,
Wahlkreis Kunst- und Musikpädagogik mit 2 Sitzen,
Wahlkreis Architektur – Städtebau mit 2 Sitzen.
 - **Fakultät III:** Wahlkreis Fakultät III mit 8 Sitzen.
 - **Fakultät IV:** Wahlkreis Ingenieurwissenschaften mit 4 Sitzen,
Wahlkreis Mathematik, Naturwissenschaften mit 4 Sitzen.

- b) für die **Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** folgende Wahlkreise gebildet:
- **Fakultät I:** Wahlkreis Sozialwissenschaften, Philosophie, Theologie, Geschichte mit 1 Sitz,
Wahlkreis Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft mit 2 Sitzen.
 - **Fakultät II:** Wahlkreis Erziehungswissenschaft, Psychologie mit 1 Sitz,
Wahlkreis Kunst- und Musikpädagogik mit 1 Sitz,
Wahlkreis Architektur – Städtebau mit 1 Sitz.
 - **Fakultät III:** Wahlkreis Fakultät III mit 3 Sitzen.
 - **Fakultät IV:** Wahlkreis Ingenieurwissenschaften mit 1 Sitz,
Wahlkreis Mathematik, Naturwissenschaften mit 1 Sitz.

⁴ Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Ordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 10.08.2010 an geltende Fassung der Ordnung.

- c) für die **Gruppe der Studierenden** folgende Wahlkreise gebildet:
- **Fakultät I:** Wahlkreis Fakultät I mit 3 Sitzen.
 - **Fakultät II:** Wahlkreis Erziehungswissenschaft, Psychologie mit 1 Sitz,
Wahlkreis Kunst- und Musikpädagogik mit 1 Sitz,
Wahlkreis Architektur – Städtebau mit 1 Sitz.
 - **Fakultät III:** Wahlkreis Fakultät III mit 3 Sitzen.
 - **Fakultät IV:** Wahlkreis Fakultät IV mit 3 Sitzen.
- d) für die **Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung** folgende Wahlkreise gebildet:
- **Fakultät I:** Wahlkreis Fakultät I mit 1 Sitz,
 - **Fakultät II:** Wahlkreis Fakultät II mit 1 Sitz,
 - **Fakultät III:** Wahlkreis Fakultät III mit 1 Sitz,
 - **Fakultät IV:** Wahlkreis Ingenieurwissenschaften mit 1 Sitz,
Wahlkreis Mathematik, Naturwissenschaften mit 1 Sitz.

6. Bis zum In-Kraft-Treten der nach Maßgabe dieser Grundordnung anzupassenden Hochschulordnungen bleiben diese in ihrer bisherigen Fassung gültig, wobei an die Stelle der bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Fachbereiche die entsprechenden Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Fakultät treten.